

Statuten des Vereins Landjugend Grafenschlag

ZVR-Zahl: 358693752

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt mit Zustimmung des Vereins Landjugend Niederösterreich, den Namen "Landjugend Grafenschlag" und hat seinen Sitz in Grafenschlag. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf die Marktgemeinde Grafenschlag. Der Verein soll Mitglied im Verein Landjugend Bezirk Ottenschlag sein.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Verein bekennt sich zur Republik Österreich, stimmt mit den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie sowie der Menschenrechte und des Rechtsstaates überein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist dabei auf Unabhängigkeit von Religionsgemeinschaften und politischen Parteien bedacht. Er erstrebt keine Gewinne.

(2) Der Verein ist eine Jugendorganisation, deren Mitglieder gemeinsam Persönlichkeitsentwicklung und die aktive Mitgestaltung des ländlichen Raumes als Ziele verwirklichen.

(3) Der Zweck des Vereines ist:

- a) die Wahrnehmung der Verantwortung für den anderen (soziales Engagement) und den Lebensraum (Umwelt-, Naturschutz)
- b) die Weiterbildung und Förderung insbesondere der bäuerlichen und ländlichen Jugend
- c) die Kultur- und Brauchtumpflege
- d) die Förderung der Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung

auf Basis der Prinzipien und Werte Teamgeist, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Demokratie, Toleranz, Eigenverantwortung, Nachhaltigkeit und soziales Engagement.

§ 3

ideelle Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

Der Verein verfolgt seine Ziele mittels

- a) Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Kursen, Wettbewerben, Vorträgen, Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen und Exkursionen.
- b) Durchführung von (Sport-)Veranstaltungen und Treffen zur gegenseitigen Kontaktpflege
- c) Herausgabe von Zeitschriften, Homepages, Rundschreiben und sonstigen Publikationen.
- d) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Körperschaften, Vereinen, Organisationen usw., deren Tätigkeit die Landjugend und deren Ziele betrifft.
- e) Präsentationen des Vereines bei Ausstellungen, Messen und öffentlichen Veranstaltungen
- f) Mitarbeit an wissenschaftlichen und praktischen Versuchen sowie Forschungsprojekten
- g) Vertretung der Landjugend in Organisationen, deren Tätigkeit die ländliche Jugend und deren Ziele betrifft.
- h) Vertretung des Vereines und seiner Anliegen besonders auch im Verein "Landjugend Bezirk Ottenschlag".

§ 4

Art und Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) sonstige Einnahmen

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft(en)

(1) Ordentliche Mitglieder können Jugendliche zwischen 14 und 35 Jahren sein, die zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins und der Landjugend Niederösterreich bereit sind.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Der Beitritt ist dem Verein Landjugend Niederösterreich schriftlich bekanntzugeben, der den Beitritt binnen drei Wochen ab Einlangen der Bekanntgabe, schriftlich - ohne Angabe von Gründen - ablehnen kann, womit auch der Beitritt zu allen anderen Landjugendvereinen im Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes nicht möglich ist.

(3) Der Beitritt begründet automatisch eine Mitgliedschaft in allen Landjugendorganisationen in denen der Verein direkt oder indirekt Mitglied ist.

§ 6

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe dieses Vereinsstatuts.

(2) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

(3) Mitglieder besitzen das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie das Recht der Benützung der Vereinseinrichtungen und das Recht auf Informationen und Publikationen, soweit dieses nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.

(4) Anlässlich des Beitrittes erhalten sie über Verlangen kostenlos die Statuten des Vereines und der Landjugendvereine in denen sie als Mitglieder geführt werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Vereinszwecke durch aktive Mitarbeit zu fördern und zu ihrer Verwirklichung nach besten Kräften beizutragen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der von Vorstand festgesetzten Höhe.

§ 8 **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch Zugang der schriftlichen Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, die gröblich gegen die Statuten verstoßen oder die Interessen des Vereins schädigen, in Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit, auszuschließen.
 - d) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 35. Lebensjahr vollendet hat.
 - e) wenn ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über 2 Jahre im Rückstand ist, abgemahnt und ausgeschlossen wird.

§ 9 **Organe des Vereins**

- a) Leitung
- b) Vorstand
- c) Generalversammlung
- d) Schiedsgericht
- e) Rechnungsprüfer

§ 10 **Leitung**

- (1) Die Leitung setzt sich aus der Leiterin, dem Leiter (Obmann) und deren Stellvertretern zusammen und kann in Anwesenheit und im Einvernehmen von zumindest drei Mitgliedern Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter sind jeweils kollektiv (zu zweit) berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten und führen die Geschäfte. Sie setzen die Beschlüsse des Vorstandes um.
- (3) Sie sind für alle Vereinsaufgaben zuständig, die nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (4) Der Leiter und die Leiterin sind verpflichtet, den Mitgliedern Informationen betreffend des Vereins Landjugend Niederösterreich weiterzugeben.
- (5) Der Leiter und die Leiterin sowie deren Stellvertreter sind als Delegierte des Vereines verpflichtet, an der Generalversammlung und den Sitzungen des Vorstandes des Vereins Landjugend Bezirk Ottenschlag teilzunehmen.
- (6) Für den Fall, das kein Mitglied der Leitung volljährig ist, hat diese für Aktivitäten mit einem Umsatz von mehr als 5.000 € einen volljähriger Projektleiter zu ernennen, der für die finanzielle Gebarung dieser Aktivität verantwortlich ist.

§ 11 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) Leiterin und ihre Stellvertreterin
- b) Leiter (Obmann) und sein Stellvertreter
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) gewählte Fachreferenten (Sport, Agrar, Kultur,
- f) mit beratender Stimme: der zuständige Jugendkammerrat der Bezirksbauernkammer, im Falle der Nichtbestellung eines Jugendkammerrates oder bei dessen Verhinderung ein anderer Vertreter der Bezirksbauernkammer, die für den Verein zuständigen landwirtschaftlichen Fachlehrkräfte sowie die Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Geschäftsführer der Landjugend Niederösterreich.

(2) Der Vorstand wird vom Leiter oder der Leiterin nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Er ist jedenfalls innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes vom Leiter oder der Leiterin verlangt. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Vorstandes sowie die Leitung des örtlich zuständigen Vereins Landjugend Bezirk Weitra mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Aufgaben des Vorstandes

- a) Planung und Koordination des Arbeitsprogrammes
- b) Vorbereitung der Generalversammlung und des Wahlvorschlages
- c) zeitgerechte Vorlage des Tätigkeitsberichtes und der Mitgliederliste des Vereines an den Landesvorstand
- d) Förderung der Bildungsarbeit
- e) Festsetzung der Höhe und Einhebung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über den Voranschlag
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Erarbeitung von Statutenänderungsanträgen

(4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt bei der Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für die Leitung verbindlich. Für einen Ausschluss ist § 8 maßgeblich

§ 12 Wahlordnung

(1) Die von der Generalversammlung erlassene Wahlordnung ist Bestandteil des Statuts.

(2) Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung durch den Verein Landjugend Niederösterreich.

§ 13 Generalversammlung

(1) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins teilnahmeberechtigt.

(2) Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

(3) Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Anschluss der zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen mindestens zwei Wochen vorher durch die Leitung einzuladen. Die Leitung des regional zuständigen Bezirksvereines ist einzuladen.

4) Aufgaben der Generalversammlung

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
- c) Jahresbericht des Leiters und der Leiterin
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über Statuten(änderungen)
- f) Auflösung des Vereines

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse sind binnen 10 Tagen im Protokoll der Generalversammlung schriftlich auszufertigen und dem Verein Landjugend Niederösterreich zu übermitteln. Der Verein Landjugend Niederösterreich kann binnen 14 Tagen sein Vetorecht geltend machen, wenn gegen die Grundzüge der Landjugendbewegung verstoßen wird beziehungsweise rechtswidrige Handlungen oder steuerliche Nachteile drohen.

(6) Eine Änderung der Statuten des Vereines bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Sie wird erst nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Vereins Landjugend Niederösterreich wirksam

(7) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

§ 14 Schiedsgericht

(1) In allen Streitfällen soll unter Beiziehung des Vorstandes des Vereins Landjugend Niederösterreich eine einvernehmliche Lösung gesucht werden.

(2) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen von Mitgliedern des Vereines untereinander oder der Mitglieder des Vereines mit dem Verein selbst, hat ein Schiedsgericht nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall von den Streitparteien selbst gewählt. Jeder Streitpartei hat innerhalb von 7 Tagen der Vereinsleitung zwei Schiedsrichter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder namhaft zu machen. Die vier Schiedsrichter wählen als weiteres Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit einen rechtskundigen Vorsitzenden, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Können sich die Schiedsrichter über den von ihnen zu bestellenden Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht (einschließlich Vorsitzendem) entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit über Verfahren und Schiedsspruch. Den Parteien des Verfahrens ist Gelegenheit zur Äußerung und Beweisführung zu geben. Eine Ausfertigung des Schiedsspruches ist neben der Beurkundung, der an die Parteien erfolgten Zustellungen des Schiedsspruches, bei den Vereinsakten aufzubewahren.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei geeignete Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in Geschäftsbücher, Belege, Aufzeichnungen und schriftliche Unterlagen, welche die Gebarung betreffen, Einsicht zu nehmen und vom Kassier Auskunft über Vorgänge der Finanzgebarung zu verlangen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Generalversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer können in Finanzangelegenheiten über begründeten Antrag von der Leitung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen, welche binnen vier Wochen stattzufinden hat und der sie zu berichten haben.

§ 16 Sonstiges

- (1) Auf Dauer der direkten oder indirekten Mitgliedschaft im Verein Landjugend Niederösterreich hat dieser uneingeschränkt die Möglichkeit in Bücher und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.
- (2) Auf Dauer der direkten oder indirekten Mitgliedschaft beim Verein Landjugend Niederösterreich hat der Verein das Recht die Bezeichnung Landjugend zu führen.
- (3) Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen, mit Ausnahme der Funktionsbezeichnungen Leiter, Leiterin und deren Stellvertreter, auf weibliche oder männliche Personen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von einer Generalversammlung in Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der örtlich zuständige Bezirksverein und der Verein Landjugend Niederösterreich sind hiezu, unter Beilage der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher durch die Leitung einzuladen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO im Bereich der ländlichen Jugend zu verwenden. Als Liquidator wird die Landjugend Niederösterreich bestellt.

(3) Über den gesamten Auflösungsprozess ist ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung zu verfassen, wobei binnen zwei Wochen jeweils eine Ausfertigung dem Verein "Landjugend Niederösterreich" und der Bezirksleitung zu übermitteln ist. Ein Exemplar verbleibt beim letzten Leiter.

Anhang 1 Wahlordnung

(1) Nach § 6 der Vereinsstatuten besitzen alle ordentlichen Mitglieder des Vereins das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Im Zuge der Generalversammlung werden der Vorstand (siehe § 11 der Vereinsstatuten) und die Rechnungsprüfer (siehe § 15 der Vereinsstatuten) gewählt. Sie bleiben jedenfalls solange im Amt, bis ein neuer Vorstand beziehungsweise die Rechnungsprüfer gewählt sind.

(3) Die Wahlen erfolgen aufgrund von Wahlvorschlägen mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Die Stimmzettel sind vor der Sitzung der Generalversammlung vorzubereiten.

(4) Der Vorsitzende bei der Durchführung der Wahl der Leitung wird von der noch amtierenden Leitung mit Stimmenmehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Vor Durchführung der Wahl sind vom Vorsitzenden zwei Stimmenprüfer zu bestimmen, die aufgrund der abgegebenen Stimmzettel das Wahlergebnis zu ermitteln haben. Die Wahl hat in drei Durchgängen zu erfolgen. Beim ersten Wahldurchgang sind der Leiter und die Leiterin zu wählen, im zweiten Wahldurchgang deren Stellvertreter. Im dritten Wahlgang werden Kassier, Schriftführer, Rechnungsprüfer und die Fachreferenten gewählt.

(6) Als gewählt gilt, wer die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn der Name der gewählten Person unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Entfallen auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, so erfolgt zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl, bei der nur mehr diese Kandidaten gewählt werden können. Erforderlichenfalls haben weitere Stichwahlen zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl zu erfolgen. Führen zwei Stichwahlen hintereinander zum

gleichen Ergebnis, so entscheidet, sofern kein Kandidat freiwillig zurücksteht, das Los.

(7) Über die Wahlergebnisse sind von den Stimmenprüfern schriftliche Wahlberichte zu verfassen und dem Protokoll der Generalversammlung beizufügen. Eine Durchschrift des Wahlberichtes ist binnen zwei Wochen dem Geschäftsführer der Landjugend Niederösterreich zu übermitteln.

(8) Eine mehr als dreimalige Wiederwahl in ein- und dieselbe Funktion ist nur möglich, wenn vor der Wahl im Vorstand ausdrücklich ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.